

# FÖHRSTE BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "SCHÜMMIK" 1. ÄNDERUNG M. 1: 1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gem. Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 68 und der Be-  
richtigung vom 20. 12. 68 und der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 65 in Verbindung mit der DIN 18003 (Zeichen für Bebauungspläne) vom September 68

- Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1: 25000, daher ungenau)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches der 1. Änderung
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.
  - Vorhandene Grundstücksgrenzen
  - Baugrenzen
  - nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - Strassenbegrenzungslinien
  - Verkehrflächen
  - Öffentliche Parkplätze
  - PQ = Queraufstellung
  - Sichtdreiecke:
- Wo keine Stellplätze oder Garagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchst. e BBauG nachgewiesen sind, gilt die RGAo vom 17. 2. 39. Es werden gefordert:  
Je Wohnung 1 Stellplatz.  
Vor Garagentoren ist eine ebene Standfläche von mindestens 6,0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.

- Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau NVO  
Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3  
Ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude nach Abs. 3 Ziff. 1-6
- Mass der baulichen Nutzung  
Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze röm. Ziffer z. B. **II**  
talseitig Untergeschosse zulässig wo es das Gelände gestattet **TU**  
In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sind auch niedrigere Geschosszahlen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschossflächenzahl nach § 17 BauNVO nicht überschritten werden darf.
- Geschossflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z. B. **0,8**
- Stellung der baulichen Anlagen (Firstichtung) Hauptfirst in Richtung der Doppelpfeile
- Hauptfirst in beiden Richtungen der Doppelpfeile möglich
- Grünflächen Spielplatz
- Vorhandene Bäume und Sträucher sind auf den Baugrundstücken nach Möglichkeit zu erhalten. Soweit es die räumliche Situation zulässt, sind auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Auf jedem Baugrundstück bzw. je 500qm Freifläche ist mindestens ein hochwachsender Laubbaum anzupflanzen bzw. zu erhalten. (s. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 + 16 BBauG)
- Bauweise:  
offene Bauweise
- Bestehende bauliche Anlagen

<p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21. 12. 73...).</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Alfred (Leine)..., den 14. Jan. 1974</p> <p>(Vermessungsoberrat)</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäss § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 28. 5. 70 und den Vorentwurf gutgeheissen am: 4. 11. 70</p> <p>Föhrste... den 7. 1. 73</p> <p>Stadt / Gemeindedirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl. Ing. E. A. SeEVERS, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden.</p> <p>Urhebergesetz 19. 6. 01. § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 10. 5. 74</p> <p>ERNST AUGUST SEEVERS DIPLOM-INGENIEUR ARCHITECT BDA HILDESHEIM, DAMMSTR. 37</p> <p>Unterschrift des Planers VORNAME NACHNAME DR. ING. RECHENBERG</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt.</p> <p>Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäss § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am: 5. 10. 72</p> <p>Föhrste... den 7. 1. 73</p> <p>Stadt / Gemeindedirektor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 1 Woche vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und den Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am: 4. 10. 72</p> <p>gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ortstüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen</p> <p>Föhrste... den 7. 1. 73</p> <p>Stadt / Gemeindedirektor</p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 17. 10. bis 17. 11. 72 einschliesslich.</p> <p>Föhrste... den 7. 1. 73</p> <p>Stadt / Gemeindedirektor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und § 10 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am: 23. 11. 1972</p> <p>Föhrste... den 7. 1. 73</p> <p>1. Beigeordneter Stadt / Gemeindedirektor</p>	<p>8. Genehmigung gemäss § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom: 31. 10. 1973 - Dez. 214 - 3, 27. 3 (2) Hildesheim, dem 31. 10. 1973</p> <p>Der Regierungspräsident</p> <p>Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluss vom 12. 12. 73 in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 31. 10. 73 - 214 - 3, 27. 3 (2) aufgeführten Auflagen beigetreten.</p> <p>Föhrste, dem 20. 12. 73</p> <p>Stadt / Gemeindedirektor</p>	<p>9. Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäss § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bebauungsentwurf erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG der Hauptsatzung der Gemeinde am 15. 11. 74 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 1 des Landkreises Alfeld und durch Aushang. Damit wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.</p> <p>Föhrste... den 4. 2. 74</p> <p>Stadt / Gemeindedirektor</p>